



EINWOHNERGEMEINDE RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

REGLEMENT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

(Ortspolizei, Kontrolle ruhender und fliessender Verkehr, GFO, Feuerwehr,
Zivilschutz)

2003

Inklusive Teilrevisionen gemäss Beschlüssen der Gemeindeversammlung vom
-4. Dezember 2013 (Gebührenreglement 2014)
- 3. Dezember 2014

Die Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh beschliesst folgendes

Reglement über die öffentliche Sicherheit

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

A. Ortspolizei

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Die Ortspolizeibehörde sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat rechtswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

Zuständigkeit

Art. 2

Der Gemeinderat ist die Ortspolizeibehörde. Er kann Befugnisse an die einzelnen Ratsmitglieder, die Sicherheitskommission oder weitere Personen/Institutionen delegieren. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, von Drittpersonen Hilfeleistungen zu verlangen. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.

Aufgaben

Art. 3

Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Befugnisse

Art. 4

Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse. In dringenden Fällen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

Die Ortspolizeibehörde kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst,
- b fremdes Eigentum beschlagnahmen,

- c Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen,
- d eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist
 - um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern,
 - zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter
 - um Unglücksfälle zu verhindern.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Ortspolizeiliche Anordnungen, Vorladungen

Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, ortspolizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Jede Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Ortspolizei.

1.2 Schutz von Personen

Feuerwerk

Art. 6

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Belästigung oder Gefährdung entstehen. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Sonntagsruhe

Art. 7

¹ An Sonntagen, öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen ist jede Arbeit oder Betätigung untersagt, welche Lärm verursacht, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört.

² Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss dem Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 kann die Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen bewilligen. Saisonbedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

1.3 Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 8

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Für Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes sowie der Strassenverordnung.

² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

³ Das Dauerparkieren von Fahrzeugen ohne Motor wie Wohnwagen, Anhänger usw. auf öffentlichem Grund, ist bewilligungspflichtig.

Aufstellen von Gegenständen

Art. 9

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:

- a Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.
- b Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir,
- c Veloständer, Warenständer usw.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

³ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Reklamen

Art. 9a

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 10

Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

**Kosten für bewilligte
oder unbewilligte
Veranstaltungen**

Art. 10a

¹ Der Gemeinde anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässen privater Dritter werden dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt. Darunter fällt auch die Weiterverrechnung von damit verbundenen Kosten für erbrachte Leistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei.

² Für Aufwendungen im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen erfolgt keine Verrechnung.

³ Die Gemeinde kann bei begründeten Ausnahmen auf die Verrechnung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.

**Kosten für
Interventionen in
Institutionen**

Art. 10b

Der Gemeinde anfallende Kosten für erbrachte Interventionsleistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich der Sicherheitspolizei, welche in ansässigen Institutionen (z.B. Anstalten und Heime) erbracht werden, werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Sammlungen

Art. 11

Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Für Sammlungen auf privatem Grund und Boden ist keine Bewilligung erforderlich.

Camping

Art. 12

¹ Auf öffentlichem Grund und Parzellen im Besitze der Gemeinde ist das Campieren, auch für Fahrende, untersagt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Ortspolizeibehörde.

² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.

**1.4 Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie
des privaten Eigentums**

Fundbüro

Art. 13

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Videoüberwachung

Art. 13a

¹ Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können unter Vorbehalt der Zustimmung der Kantonspolizei Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung eingesetzt werden.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung, Planung und Realisierung konkreter Projekte für den Einsatz von Bild-übermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten im öffentlichen Raum.

1.5 Umweltschutz

Luftreinhaltung

Art. 14

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Lärmbekämpfung

Art. 15

¹ An Werktagen von 21.00 bis 07.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr, samstags ab 19.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte im Wohngebiet verboten. Saisonbedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

² Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

1.6 Gesundheitswesen

Art. 16

Das Gesundheitswesen liegt in der Kompetenz des Gemeindeverbandes Kirchberg.

1.7 Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren

Art. 17

¹ Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.

³ Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse (Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992).

Taxiwesen**Art. 17a**

¹ Wer vom Gemeindegebiet aus Taxis hält oder führt, ist verpflichtet, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen und die vom Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften zum Taxiwesen zu befolgen.

² Der Gemeinderat kann gestützt auf die Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV BSG 935.976.1) die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen.

³ Der Gemeinderat regelt die Gebühren im Gebührenreglement.

1.8 Tierhaltung und Tierschutz**Massnahmen zur Tierhaltung****Art. 18**

¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass sie Drittpersonen nicht belästigen oder gefährden und dass Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze vermieden werden.

² Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Ortspolizeibehörde dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

³ Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereins usw.).

⁴ Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.

⁵ Im übrigen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 8. März 1978 und die dazugehörige Verordnung.

Hundehaltung**Art. 19**

Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Hundehalter alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über sechs Monate alt sind.

Hundetaxe**Art. 20**

Für jeden in der Gemeinde am 1. August eines Jahres gehaltenen, über sechs Monate alten Hund ist eine Taxe zu entrichten. Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen.

Robidogs**Art. 21**

Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen von Robidogs. Die Hundehalter sind gehalten, diese Infrastruktur zu nutzen um Verunreinigungen an anderen Orten zu vermeiden.

1.9 Vollzugsbestimmungen**Vollzug und Kontrolle****Art. 22**

¹ Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieser Vorschriften.

² Die Ortspolizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

1.10 Strafen und Massnahmen**Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme****Art. 23**

¹ Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen diese Vorschriften verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Strafbestimmungen**Art. 24**

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörde wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

⁵ Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt

Art. 25

¹ Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nach seinen Möglichkeiten nicht verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

² Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen.

Kinder

Art. 26

¹ Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet die übergeordnete Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher oder erzieherischer Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Sozialbehörde Meldung zu erstatten.

Rechtsmittel

Art. 27

¹ Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erheben.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 30 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

³ Aufsichtsbeschwerde über Ortspolizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat oder an das Regierungsstatthalteramt Emmental zu richten.

B. Kontrolle ruhender und fliessender Verkehr

1.1 Parkplatzbewirtschaftung

Zweck

Art. 28

¹ Zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und zur Einschränkung der Fremdparkierung durch Pendler sowie zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park+Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

³ Für den ESP Aemme-Center (Fachmärkte Unterbode Alchenflüh und Gemeindegebiet Lyssach) sind durch den Gemeinderat gemäss Vorschriften des Kantons und für das gesamte Gebiet koordiniert eigenständige Regelungen zur Parkplatzbewirtschaftung zu erlassen.

Parkplatzgebühren

Art. 29

¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung kann vom Gemeinderat als gebührenpflichtig erklärt werden.

² Die Bewirtschaftung kann mittels blauen Zonen, Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen erfolgen.

³ An speziellen Standorten kann der Gemeinderat das Parkieren auf bestimmte Zeit gebührenfrei bestimmen.

Parkkarten

Art. 30

¹ In den Gebieten der Blauen Zone kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Der Gemeinderat kann bestimmte Blaue Zonen bezeichnen, für die keine Parkkarten abgegeben werden.

³ Parkkarten können abgegeben werden an:

- a Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht in ausreichender Zahl über private Parkplätze verfügen
- b Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht in ausreichender Zahl über private Parkplätze verfügen
- c in der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung der Tätigkeit
- d Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern
- e in besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

Geltungsbereich

Art. 31

¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen abgegeben werden.

² Die Parkkarte gilt in der Regel für 1 Jahr.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Rückgabepflicht

Art. 32

¹ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung der Parkkarte, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 10 Tagen zurückzugeben.

² Werden Jahres-, Halbjahres-, Wochen- und Monatsparkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgegeben, erfolgt keine Rückerstattung.

³ Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie ohne Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr entzogen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Gebührenrahmen

Art. 33

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung bestehender und neuer Parkieranlagen festgelegt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a die Gebühren für Parkplätze mit Parkuhren und Ticketautomaten betragen Fr. 0.50 bis Fr. 10.-- pro Stunde
- b Auf vom Gemeinderat speziell bezeichneten Parkplätzen mit Parkuhren kann für die maximal ersten zwei Parkstunden auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden
- c die Gebühren für Parkkarten betragen zwischen Fr. 20.-- bis Fr. 120.-- pro Monat

d die Gebühr für Tages-Parkkarten betragen zwischen Fr. 5.-- bis Fr. 25.-- pro Tag.

³ Die Parkkartengebühren können nach den Benützungskategorien (Art. 30, Abs. 3) abgestuft werden.

⁴ Der Gebührenrahmen unterliegt der Teuerung (Basis = Landesindex für Konsumentenpreise, Stand 12/2002) und kann durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden.

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Art. 34

¹ Der Gemeinderat erlässt die Verordnungsbestimmungen und kann darin Ausnahmeregelungen (z.B. für Gehbehinderte) festlegen.

² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 33 fest und bezeichnet die Zonen mit Parkuhren und Ticketautomaten sowie die Parkkartenzonen und ordnet das Verfahren. Die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung kann etappenweise erfolgen.

³ Für umweltfreundliche Fahrzeuge (Elektro o.ä.) kann der Gemeinderat eine Gebührenermässigung bis 50 % festlegen.

1.2 Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

Kontrolle / Uebertretungen

Art. 35

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden.

² Uebertretungen werden gemäss massgeblichen Vorschriften der Strassenverkehrs- und Ordnungsbussengesetzgebung und allenfalls weiterer gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

³ Der Gemeinderat kann veranlassen, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden. Die Abschlepp-, Lagerungs- und allenfalls Verwertungskosten sind zusammen mit einer Verwaltungsgebühr durch den aktuellen oder letzten registrierten Fahrzeuginhaber zu tragen.

⁴ Das Busseninkasso ist durch die Finanzverwaltung durchzuführen.

**Geschwindigkeits und
Rotlichtüberwachung****Art. 35a**

¹ Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebung und die Erstattung von Anzeigen anderen Gemeinden übertragen.

² Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts.

³ Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit den beauftragten Dritten.

C. GFO (Gemeindeführungsorganisation)**GFO****Art. 36**

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen im Gemeindegebiet und ernennt für kleinere Ereignisse eine mindestens 3-köpfige GFO (Gemeindeführungsorganisation).

² Die GFO besteht mindestens aus dem Gemeinderatspräsidenten (Leitung), dem Gemeindegemeinschafter (Information) und einem zuständigen Mitglied der örtlichen oder überörtlichen Feuerwehr.

³ Mindestens zwei Personen aus dem Gemeinderat und/oder der GFO entscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Verantwortung an die RFO (Regionales Führungsorgan) delegiert wird, sofern die Situation nicht von Beginn weg des Ereignisses klar ist.

RFO**Art. 37**

Für grössere Ereignisse besteht gemäss Reglement für die öffentliche Sicherheit des Gemeindeverbandes Kirchberg eine RFO (Regionales Führungsorgan). Die Verantwortung für die Bewältigung der ausserordentlichen Lagen obliegt in diesen Fällen dem Gemeindeverband Kirchberg. Betreffend Abgrenzung ist Artikel 35, Abs. 3, massgebend.

Finanzen**Art. 38**

¹ Die Ausgabenbefugnisse für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen in ausserordentlichen Lagen werden an die GFO (kleinere Ereignisse) respektive an den Vertreter von Rüttligen-Alchenflüh in der RFO (grössere Ereignisse) übertragen. Die gesamten Netto-Einsatzkosten sind danach dem zuständigen Organ gemäss Organisationsreglement zur Kenntnis zu bringen.

² Nach Möglichkeit sind Kreditbeschlüsse in jedem Fall dem zuständigen Organ zum Beschluss vorzulegen.

D. Feuerwehr

Anschluss	<p>Art. 39</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh kann sich im Bereich Feuerwehr vollumfänglich einer anderen Gemeinde/Feuerwehr (nachstehend "Sitzgemeinde" genannt) anschliessen und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando. Der Gemeinderat Rütligen-Alchenflüh bestimmt den Zeitpunkt des Zusammenschlusses und erhält die Kompetenz zur Unterzeichnung des Anschlussvertrages. Artikel 39, Absätze 2 bis 4, regeln die Grundlagen bei einem erfolgten Zusammenschluss.</p>
Anwendbares Recht / Anschlussvertrag	<p>² Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Die Sitzgemeinde und Rütligen-Alchenflüh unterzeichnen einen Anschlussvertrag. Im Vertrag werden hauptsächlich die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Bestimmungen - Aufgaben und Organisation - Eigentumsverhältnisse - Feuerwehrdienstleistung und Ersatzabgabe - Finanzielle Bestimmungen - Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen - Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung <p>geregelt. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.</p>
Verantwortlichkeit	<p>³ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Sitzgemeinde und nach dem kantonalen Recht. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh die entsprechenden Verfügungen.</p>
Strafrecht	<p>⁴ Die strafrechtlichen Bestimmungen Sitzgemeinde im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Rütligen-Alchenflüh. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh die entsprechenden Verfügungen.</p>
Rechtspflege	<p>⁵ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh die entsprechenden Verfügungen.</p>

E. Zivilschutz

Grundsatz	<p>Art. 40 Die Aufgaben des Zivilschutzes werden rückwirkend per 1. Juli 2002 an den Gemeindeverband Kirchberg übertragen. Grundlage dafür bildet das Reglement über die öffentliche Sicherheit des Gemeindeverbandes Kirchberg.</p>
Aufgaben Gemeinde	<p>Art. 41 Das jeweils zuständige Organ der Gemeinde ist verantwortlich für folgende Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Verwaltung und Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Schutzraumbauten und die dazugehörenden Installationen und Einrichtungen. b Periodische Beurteilung der Schutzraumbilanz. c Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit diese in Kompetenz der Gemeinde liegen. d Weitere Aufgaben nach Absprache.
Ersatzabgabe	<p>Art. 42 ¹ Erfolgt bei Bauvorhaben eine Befreiung der Schutzraum- baupflicht, ist gemäss übergeordneter Gesetzgebung eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu bezahlen.</p> <p>² Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen b die Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen, soweit sie den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen c weitere Massnahmen des Zivilschutzes.

F. Rechtspflege

Beschwerde	<p>Art. 43 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Organen der öffentlichen Sicherheit kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen und besondere Bestimmungen dieses Reglementes.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 44 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.</p> <p>² Die Uebertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörde wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.</p>

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

⁵ Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

⁶ Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen und besondere Bestimmungen dieses Reglementes.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 45

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Die Änderung in Art. 19 und 20 treten per 1. Januar 2014 in Kraft (Gebührenreglement 2014). Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Uebergangsregelung

Art. 46

Die Entlassungsfeier für Zivilschutzangehörige mit Wohnsitz Rütligen-Alchenflüh wird bis auf weiteres, das heisst bis zur Uebernahme durch den Gemeindeverband, durch die Gemeinde organisiert.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 47

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Reglemente der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh aufgehoben:

- Ortspolizeireglement vom 2. September 1967
- Zivilschutzreglement vom 25. Juni 1976
- Reglement über die Ersatzbeiträge im Zivilschutz vom 13. Februar 1981
- Weitere widersprechende Vorschriften.

² Auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Feuerwehr Rütligen-Alchenflüh an die Sitzgemeinde (Artikel 39) wird das Wehrdienstreglement Rütligen-Alchenflüh vom 19. Mai 1995 aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh haben dieses Organisationsreglement samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2002 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH
 Der Präsident: Der Sekretär:

Paul Bürgi

Urs Lüthi

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger von Kirchberg und im Amtsblatt publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Rüdtligen-Alchenflüh, 5. Dezember 2002

Der Gemeindegemeinderat:

Urs Lüthi

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Kirchberg und Rütligen-Alchenflüh im Bereich der Feuerwehr (Anschlussvertrag)

I. Allgemeine Bestimmungen

Anschluss	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh (nächstehend Anschlussgemeinde genannt) schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Kirchberg (nachstehend Sitzgemeinde genannt) an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.</p> <p>² Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.</p>
Aufgabenübertragung	<p>Art. 2 Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes.</p>
Anwendbares kommunales Recht	<p>Art. 3 ¹ Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde. Massgebend sind die Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.</p>
Rechtsänderungen	<p>² Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen sind grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich. Die folgenden Rechtsänderungen sind für die Anschlussgemeinde hingegen nur dann verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde zustimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Zwecks der Feuerwehr b) Erhöhung des Satzes der Ersatzabgaben über 7 % des Staatssteuerbetrages <p>³ Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.</p>
Information	<p>Art. 4 Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde und die Öffentlichkeit regelmässig über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die betreffende finanzielle Situation. Die Mitteilungen an die Anschlussgemeinde erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger des Amtes.</p>
Gleichbehandlung	<p>Art. 5 Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln.</p>

II. Aufgaben und Organisation

- Aufgaben** **Art. 6** Die Feuerwehr bekämpfen in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde.
- Organisation** **Art. 7**¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.
- ² Die im Organigramm der Feuerwehr bezeichneten Offiziere und höheren Unteroffiziere aus der Anschlussgemeinde gehören von Amtes wegen der Fachkommission "Feuerwehrkommando" der Sitzgemeinde an.
- ³ Die Anschlussgemeinde ist zudem mit einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Kommission "Oeffentliche Sicherheit" der Sitzgemeinde vertreten. Die Vertretung wird vom Gemeinderat der Anschlussgemeinde ernannt. Die Amtsdauer sowie die Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde. Das Kommissionsmandat der Anschlussgemeinde kann von einer oder einem aktiven Angehörigen der Feuerwehr ausgeübt werden.

III. Eigentumsverhältnisse

- Immobilien** **Art. 8** Die von der Sitzgemeinde auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde genutzten Feuerwehrgebäude verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde. Die Verwaltung erfolgt durch die Fachkommission der Sitzgemeinde. Die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Abschreibung, Passivzinsen usw. werden der Rechnung Feuerwehr der Sitzgemeinde belastet.
- Bewegliches Feuerwehrmaterial** **Art. 9** ¹ Die Sitzgemeinde übernimmt von der Anschlussgemeinde deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge unentgeltlich zu Eigentum.
- ² Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial und die übernommenen Gerätschaften und Fahrzeuge sind im Inventar vom 31. Dezember 2002 (Anhang) mit Restwerten festgehalten. Die Sitzgemeinde führt eine nachgeführte Inventarliste. Die noch verbleibenden Abschreibungen und Passivzinsen werden der Rechnung Feuerwehr der Sitzgemeinde belastet.
- Abschreibung und Verzinsung** **Art. 10** Grundlage für die Abschreibung und Verzinsung (Passivzinssatz 2003 = 3,5 %) gemäss Artikel 8 und 9 durch die Sitzgemeinde bildet ein Restbuchwert der Immobilien und des beweglichen Feuerwehrmaterials der Anschlussgemeinde per 31. Dezember 2002 von total Fr. 300'000.--.

Neuanschaffungen **Art. 11** Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anschafft, ist ein separates Inventar zu führen.

IV. Feuerwehrdienstleistung und Ersatzabgabe

Feuerwehrdienstleistung **Art. 12** Feuerwehrdienstpflicht, Feuerwehrdienstleistung, Befreiung von der Feuerwehrdienstleistung, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Ersatzabgabe
Bemessung **Art. 13** ¹ Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich – unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 hievore – nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Bezug ² Jede Vertragsgemeinde bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet. Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen Ersatzabgaben an die Sitzgemeinde weiter.

Verwendung ³ Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

V. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung **Art. 14** ¹ Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Rechnungsführung ² Die Sitzgemeinde führt die Rechnung der Feuerwehr als Teil der Gemeinderechnung.

Spezialfinanzierung Anschlussgemeinde **Art. 14a** Hat die Anschlussgemeinde für die Feuerwehr bis anhin eine Spezialfinanzierung geführt, so werden die betreffenden Mittel in die Spezialfinanzierung Feuerwehr der Sitzgemeinde überführt.

Beiträge und Subventionen **Art. 14b** Die Anschlussgemeinde leitet die von ihr bezogenen, zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben bestimmten Beiträge und Subventionen an die Sitzgemeinde weiter.

Kostenteiler **Art. 15** ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe sowie durch Subventionen und andere Beiträge gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde gemäss dem jeweils aktuellen, von der Gebäudeversicherung Bern berechneten Schutzwertfaktor getragen.

² Die Anschlussgemeinde leitet die Ersatzabgaben jeweils nach Erhalt der Schlussrechnung an die Sitzgemeinde weiter.

VI. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

- Rechtspflege **Art. 16** ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.
- Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden **Art. 17** Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Auf den Einsatz eines Schiedsgerichts wird verzichtet.
- Verantwortlichkeit **Art. 18** ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde und nach dem Gemeindegesetz.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die Sitzgemeinde die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.
- Strafrecht **Art. 19** ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen des Feuerwehrreglements der Sitzgemeinde gelten ebenfalls für die Einwohner der Anschlussgemeinde.
- ² Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde.

VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung

- Vertragsdauer **Art. 20** ¹ Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- Kündigung ² Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen, erstmals bis Ende 2004 auf den 31. Dezember 2006.
- Vermögensrechtliche Auseinandersetzung **Art. 21** ¹ Bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Anschlussgemeinde auf die Sitzgemeinde übertragen hat, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in das Eigentum der Anschlussgemeinde zurückzuführen.

² Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (Art. 11 hievor) bleiben im Eigentum der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist von der Sitzgemeinde gemäss dem in Art. 15 Abs. 1 festgelegten Kostenteiler zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwerts nicht einigen, so wird dieser durch den zuständigen Feuerwehrinspektor für die Parteien verbindlich festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 22** Der vorliegende Vertrag tritt nach den Beschlüssen der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden am 1. Januar 2003 in Kraft.
Vorbehalten bleibt die unbenutzte Beschwerdefrist gegen Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinden Kirchberg und Rütligen-Alchenflüh.
- Rechtsanpassung** **Art. 23** ¹ Die Sitzgemeinde beschliesst vor Inkrafttreten dieses Vertrages die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts.

² Die Anschlussgemeinde hebt ihr Feuerwehrreglement beziehungsweise ihre kommunalen Feuerwehrbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf.

³ Der Vertrag zwischen den Gemeinden über die Zusammenarbeit der Feuerwehren von 1997 wird per 31. Dezember 2002 aufgehoben.
- Information des Kantons** **Art. 24** Die Sitzgemeinde stellt je eine Kopie dieses Vertrages dem zuständigen Regierungsstatthalterinnen / Regierungsstatthalter und der Gebäudeversicherung Bern zur Kenntnis zu.

Kirchberg / Rütligen-Alchenflüh, 11. Dezember 2002

**NAMENS DES GEMEINDERATES
KIRCHBERG**

Der Präsident:

L. Wacker

Der Sekretär:

Hp. Keller

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

Der Präsident:

S. Aebesold

Der Sekretär:

Urs Lüthi